



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

P I-1312-3-4/281 A, 31.07.2025

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-V2/0013-3/2715

DATUM

15.09.2025

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina und Gülseren Demirel betreffend „Careleaver“ in Bayern - Herausforderungen beim Übergang aus der Jugendhilfe in die Selbständigkeit“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Celina und der Frau Abgeordneten Demirel beantworte ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

1.1 Wie hat sich die Anzahl junger Menschen, die jährlich mit Erreichen der Volljährigkeit die stationäre Jugendhilfe in Bayern verlassen (sog. „Careleaver“), in den letzten drei Jahren entwickelt? (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Regierungsbezirk)

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe – einschließlich der stationären Unterbringung und Versorgung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe – werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Sie tragen dabei die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung und haben in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe bedarfsgerechte Jugendhilfeangebote vor Ort sicherzustellen.

In der amtlichen Statistik der Erzieherischen Hilfen, Adoptionen, Pflegschaften, vorläufigen Schutzmaßnahmen und Kindeswohlgefährdung des Bayerischen Landesamtes für Statistik liegen keine spezifischen Daten zu sogenannten „Careleavern“ vor. Im Rahmen der Statistik zu den Hilfen zur Erziehung (HzE) kann lediglich die Anzahl der beendeten stationären Hilfen ausgewertet werden, bei denen die betreuten Personen zum Zeitpunkt der Beendigung volljährig waren (vgl. Statistische Berichte Erzieherische Hilfen: https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#link_1, aufgerufen am 11. September 2025). Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass diese Personen anschließend weitere Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Anspruch nehmen. Eine Abfrage bei den jeweils zuständigen bayerischen Jugendämtern wäre auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

Die folgende, vom Landesamt für Statistik am 12. August 2025 zur Verfügung gestellte Tabelle, weist die Anzahl der beendeten stationären Hilfen für die zum Zeitpunkt der Beendigung volljährige Personen nach Jahr und Regierungsbezirk aus. Erläuternd ist nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Statistik mitzuteilen, dass sich die aktuellsten verfügbaren Daten auf das Jahr 2023 beziehen. Das Bayerische Landesamt für Statistik weist darauf hin, dass aufgrund einer Teillieferung der Stadt München für das Jahr 2023 die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich ist.

	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023*
Oberbayern	608	516	467
Niederbayern	216	198	230
Oberpfalz	218	212	226
Oberfranken	160	165	181
Mittelfranken	262	240	232
Unterfranken	180	200	187
Schwaben	253	216	237

Bayern	1897	1747	1760
---------------	-------------	-------------	-------------

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, 2025.

* Stadt München: Teillieferung der Daten. Eingeschränkte Vergleichbarkeit zu den Vorjahren.

1.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über “Careleaver” in den ersten drei Jahren nach dem Verlassen der Jugendhilfe (z.B. im Hinblick auf den Wunsch, wieder in die Jugendhilfe zurückkehren zu können, bzw. im Hinblick auf Inanspruchnahme von anderen staatlichen Leistungen)?

Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe liegen der Staatsregierung hierüber keine näheren Erkenntnisse vor. Eine Abfrage bei den jeweils zuständigen bayerischen Jugendämtern wäre auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

1.3 Inwieweit ist die Staatsregierung bemüht, “Careleaver” bei Bedarf auch nach dem Ende der Jugendhilfe über bayerische Initiativen und Ansprechpartner zu unterstützen?

Die Jugendberufsagenturen in Bayern bieten Careleavern auch nach dem Ende der Jugendhilfe ein breites Spektrum konkreter Unterstützungs- und Beratungsangebote. Dazu zählen individuelle Berufsberatungen, Hilfen bei Bewerbungen sowie eine gezielte Begleitung beim Übergang in Ausbildung oder Arbeit. Ergänzend werden Careleaver bei finanziellen und wohnungsbezogenen Fragen unterstützt, erhalten Zugang zu Förderprogrammen und werden bei psychosozialen Anliegen beraten. Durch feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie die enge Vernetzung mit weiteren Hilfesystemen wird sichergestellt, dass junge Menschen auch nach dem Verlassen der Jugendhilfe passgenaue Hilfestellungen erhalten und ihre Teilhabechancen nachhaltig gestärkt werden.

Zudem fördert der bayerische Arbeitsmarktfonds u. a. Projekte zur Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Weg in die Berufsausbildung und zum Berufsabschluss. Die Projekte sorgen dafür, dass auch benachteiligte junge Menschen

ausbildungsreif werden oder eine bereits begonnene Berufsausbildung abschließen können. Zudem werden aktuell bayernweit 19 Ausbildungsakquisiteurinnen und -akquisiteure (AQ) über den bayerischen Arbeitsmarktfonds gefördert. Die AQ geben leistungsschwächeren Jugendlichen mit oder ohne Migrationshintergrund durch ihr weitreichendes Netzwerk zielgerichtete Unterstützung am Übergang von der Schule in eine Ausbildung. Diese Maßnahmen richten sich nicht speziell an Careleaver, stehen dieser Personengruppe aber selbstverständlich auch offen.

Nachdem § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in seiner seit Juni 2021 geltenden Fassung vorsieht, dass junge Volljährige gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf geeignete und notwendige Hilfe als Hilfe zur Erziehung oder als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet, sieht die Staatsregierung darüber hinaus keinen Bedarf für weitere unterstützende Maßnahmen. Nach Beendigung einer stationären Hilfe kann im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe auch eine ambulante Hilfe erfolgen, wenn eine solche im Rahmen des Hilfeplanverfahrens als bedarfsgerecht ermittelt worden ist.

2.1 Wie viele „Careleaver“ besuchen bei Verlassen der stationären Jugendhilfe in Bayern noch eine Schule? (absolut und prozentual, bitte aufschlüsseln nach Bezirk und Schulart)

2.2 Wie viele dieser „Careleaver“ haben einen Fluchthintergrund? (absolut und prozentual, bitte aufschlüsseln nach Bezirk und Schulart)

Die Fragen Nr. 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der amtlichen Statistik der Erzieherischen Hilfen, Adoptionen, Pflegeschafte, vorläufigen Schutzmaßnahmen und Kindeswohlgefährdungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik liegen keine spezifischen Daten zu sogenannten „Careleavern“ vor. Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 12. August 2025 mitgeteilt, dass ihm hierzu keine weiteren Daten vorliegen. Eine Abfrage bei den jeweils zuständigen bayerischen

Jugendämtern wäre auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

2.3 Wird “Careleavern” bei Verlassen der stationären Jugendhilfe in Bayern immer auch aktiv ein Angebot unterbreitet, in der Jugendhilfe zu verbleiben (bitte ggf. Richtlinie zitieren)?

Ob und ggf. welcher konkrete Hilfebedarf für Jugendhilfeleistungen besteht, ist vom jeweils zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Beteiligung des jungen Menschen zu entscheiden. Die Rechtsnormen der §§ 36 und 36a SGB VIII gelten uneingeschränkt auch für junge Volljährige, mit der Maßgabe, dass sie an die Stelle der Personensorgeberechtigten oder des Kindes treten (vgl. § 41 Abs. 2 SGB VIII). Eine weitere Leistungsgewährung erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsamen Beratungs-, Verständigungs- und Gestaltungsprozesses zwischen der zuständigen Fachkraft im Jugendamt und dem jungen Volljährigen bzw. der jungen Volljährigen. Im Mittelpunkt der Hilfeplanung steht der junge Mensch mit seiner individuellen Lebensperspektive.

3.1 Ist seitens der Staatsregierung vorgesehen, junge “Careleaver” mit Fluchterfahrung mit Erreichen der Volljährigkeit wieder in eine Flüchtlingsunterkunft zurückzuführen, auch wenn sie bereits Integrationserfolge vorweisen können?

3.2 Falls ja, wie wird dabei vermieden, dass bisherige Integrationsbemühungen dadurch beeinträchtigt oder zunichtegemacht werden?

3.3 Hat die Staatsregierung den Kommunen in irgendeiner Weise, z.B. durch schriftliche Anweisungen oder in Form von Richtlinien, mitgeteilt, dass unbegleitete Flüchtlinge nach Erreichen der Volljährigkeit als “Careleaver” nicht mehr bzw. nur in Ausnahmefällen in der Jugendhilfe verbleiben sollen?

Die Fragen Nr. 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterbringung und Versorgung junger „Careleaver“ mit Fluchterfahrung im Rahmen der Jugendhilfe sind Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis ohne direkte Durchgriffsmöglichkeit der Staatsregierung. Die Staatsregierung ist daher weder befugt, das kommunale Handeln auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen, noch kann sie den Kommunen Weisungen erteilen. Allerdings beraten das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) als Staatsbehörde und der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) die Jugendämter, bilden diese fort und können so auch im Rahmen von fachlichen Beurteilungsspielräumen fachliche Standards stärken und vereinheitlichen sowie neue fachliche Erkenntnisse kommunizieren und mit den Ämtern evaluieren.

Nach den Vorgaben des § 41 SGB VIII ist die Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach Volljährigkeit ein gesetzlich geregelter Ausnahmefall für begründete Fälle, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Kommunen prüfen in eigener Zuständigkeit, ob trotz Volljährigkeit noch Jugendhilfebedarf besteht. Sofern dies der Fall ist, entscheiden sie im Rahmen einer Einzelfallprüfung zudem selbständig darüber, ob der Bedarf durch eine stationäre Unterbringung in der Jugendhilfe oder durch ambulante Maßnahmen zu decken ist und auch wie etwaige Integrationserfolge fortgesetzt werden.

Der LJHA hat mit Beschluss vom 26. Februar 2025 fachliche Empfehlungen zur Hilfe für junge Volljährige und zur Nachbetreuung gemäß §§ 41 und 41a SGB VIII veröffentlicht, die den Jugendämtern in Bayern als Handreichung für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben dienen (Download unter:

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlung_41_und_41a.pdf).

Bezüglich der Unterbringung und Versorgung volljähriger ehemaliger unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe kommt den weiteren Sozialleistungsträgern eine besondere Verantwortung zu. Dabei ist entsprechend dem Be-

schlusspapier des LJHA vom 15. April 2024 insbesondere auch eine Unterbringung, Versorgung und Betreuung von jungen Volljährigen im Rahmen von Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit ambulanten Hilfen zur Erziehung denkbar, soweit seitens des zuständigen Jugendamtes ein entsprechender Jugendhilfebedarf festgestellt wird. Ein Beispiel ist etwa die Unterbringung und Versorgung des volljährigen ehemaligen UMA in einer dezentralen Unterkunft mit einer flankierenden Erziehungsbeistandschaft gemäß § 30 SGB VIII.

Um den verantwortlichen Fachkräften vor Ort hier weitere Handlungssicherheit zu geben, hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) am 2. Mai 2025 weitere erläuternde Hinweise zu den Möglichkeiten innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelungen gegeben. Darin wird insbesondere auch auf das Zusammenwirken der Regelungen des SGB VIII mit denen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AufnG) eingegangen.

4.1 Wie viele "Careleaver" mussten nach Verlassen der stationären Jugendhilfe in Bayern in den letzten drei Jahren in Flüchtlingsunterkünfte zurückkehren?

Nach Auskunft des Bayerischen Landesamts für Statistik vom 12. August 2025 wird der anschließende Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylbLG) erst seit dem Berichtsjahr 2023 statistisch erfasst. Für das Jahr 2023 gab es 45 beendete stationäre Hilfen, bei denen die betreffende Person zum Zeitpunkt der Beendigung volljährig war und der anschließende Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylbLG) dokumentiert wurde. Das Bayerische Landesamt für Statistik weist jedoch darauf hin, dass für das Jahr 2023 von der Stadt München nur eine Teillieferung der Daten vorliegt.

4.2 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung um dem Problem der Wohnungsnot, gerade mit Blick auf junge "Careleaver", zu begegnen?

Neben den bundesrechtlichen Ansprüchen, die (junge) hilfsbedürftige Menschen u. a. nach den Sozialgesetzbüchern Zwei, Acht und Zwölf haben, unterstützt auch die Staatsregierung mit vielfältigen Maßnahmen Projekte, die zur Prävention, aber auch zur Beratung und Unterstützung bei bestehender Wohnungslosigkeit junger Erwachsener beitragen.

Mit dem Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ werden Modellprojekte, in der Regel für 24 Monate, gefördert, die zur Verbesserung der Strukturen der Wohnungslosenhilfe beitragen. Dabei werden auch Angebote für bestimmte Zielgruppen, z. B. junge wohnungslose Menschen, gefördert. Beispielhaft werden folgende Projekte genannt: „LEO – Leben Erfahren Orientieren“ in der Stadt Hof, „Schrittmacher: Unterkunft für junge Menschen mit besonderen Schwierigkeiten“ in der Stadt Nürnberg sowie der Aufbau von Fachberatungsstellen der Wohnungsnotfallhilfe für junge Volljährige in Ingolstadt und München.

Ferner unterstützt auch die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern Projekte mit einer Anschubfinanzierung. Angebote für junge Erwachsene wurden im Rahmen der Projekte „Sleep In – Notschlafstelle für junge Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren ohne festen Wohnsicht“ im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sowie „Woh-IN – Wohnen für junge Menschen in Wohnungsnot“ in der Stadt Ingolstadt unterstützt.

Verwiesen wird auch auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege über die Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungsloseneswesen vom 2. Oktober 2023 (BayMBI. Nr. 518; 2024 Nr. 66), in der unter Ziffer 3.2 „Zusammenarbeit vor Ort“ die Bedeutung der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene betont und eine Zusammenarbeit vielfältiger Stellen wie Sozialhilfeverwaltung, Jobcenter, Wohnungsamt, Wohnungswirtschaft, untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt), örtliche Sicherheitsbehörde (Gemeinde), Gleichstellungsbeauftragte, Wohlfahrtsverbände und eben auch dem Jugendamt empfohlen wird. Dies wird auch unter Ziffer 3.10 „Kinder- und Jugendhilfe“ nochmals hervorgehoben.

Ergänzend wird auf das Memorandum „Wir wollen wohnen“, das die Wohnungsnot junger Erwachsener thematisiert, der Landesarbeitsgemeinschaften öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege sowie Jugendsozialarbeit hingewiesen. Dieses ist im Nachgang zu einem Wanderfachtag im Jahr 2023 an den Standorten München, Nürnberg und Augsburg, gefördert vom StMAS, entstanden.

Mit der sozialen Wohnraumförderung trägt der Freistaat Bayern entscheidend dazu bei, das Angebot an preisgünstigem Wohnraum zu erhöhen. Die bayerische Wohnraumförderung hat dabei nicht nur die Großstädte im Fokus. Auch für den ländlichen Raum ist die Förderung ein wichtiger sozialer Auftrag. Um der Wohnungsnot zu begegnen, setzt die Staatsregierung auf verschiedene Maßnahmen, um Haushalte zu fördern, die sich am Markt nicht ausreichend mit Wohnraum versorgen können – dazu zählen auch junge „Careleaver“.

Mit Bewilligungsmitteln in Höhe von rund 2,2 Mrd. Euro in den letzten zwei Jahren passierte im Bereich der sozialen Wohnraumförderung so viel wie noch nie. Junge „Careleaver“ können insbesondere durch drei zentrale Bausteine von gefördertem Wohnraum profitieren:

Baustein „Einkommensorientierte Förderung“ (EOF):

Die Staatsregierung unterstützt den Bau und die Sanierung von preisgünstigen Wohnungen im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung. Im Jahr 2024 wurden in Bayern im Rahmen der EOF 2.752 neugebaute Wohneinheiten gefördert. Für die Anmietung einer geförderten Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Da junge „Careleaver“ in der Regel auf ein geringes Einkommen zurückgreifen können, erfüllen sie regelmäßig die Voraussetzungen. Im Rahmen der EOF werden auch neue Wohnkonzepte wie z. B. genossenschaftliche Wohnmodelle gefördert, die eine Alternative zum klassischen Mietwohnungsmarkt bieten.

Baustein „Kommunales Wohnraumförderungsprogramm“ (KommWFP):

Mit dem KommWFP unterstützt der Freistaat bayerische Märkte, Städte und Gemeinden. Die Vergabe des preisgünstigen Mietwohnraums erfolgt durch den jeweiligen kommunalen Zuwendungsempfänger.

Baustein „Junges Wohnen“ (AzubiR und StudR):

Mit Bundes- und Landesmitteln in Höhe von jährlich rund 116 Mio. Euro für die Jahre 2024 und 2025 fördert die Staatsregierung Wohnheimplätze für Studierende (StudR 2023) und seit Februar 2024 Wohnplätze für Auszubildende (AzubiR 2024). Ziel ist es, jungen Erwachsenen den Einstieg in eigenständiges Wohnen zu erleichtern.

4.3 Wie bemüht sich die BayernHeim GmbH konkret, um auch jungen “Careleavern” die Möglichkeit zu geben, über staatlichen Wohnungsbau an eine günstige Wohnung zu kommen?

Die BayernHeim GmbH wurde gegründet, um dort Wohnraum zu schaffen, wo dringender Bedarf besteht. Die Wohnungen der BayernHeim GmbH stehen, wie alle staatlich geförderten Wohnungen, Menschen zur Verfügung, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. In Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf darf die BayernHeim GmbH geförderte Wohnungen grundsätzlich nur an Personen vermieten, die von der zuständigen Stelle als mietberechtigt benannt werden. Die zuständigen Stellen können die Belegung des sozial gebundenen Wohnraums gezielt steuern und dabei z. B. „Careleaver“ mit der erhöhten Dringlichkeit ihres Wohnungsbedarfs besonders berücksichtigen.

5.1 Wie hat sich die Zahl der “Careleaver” mit psychischem Unterstützungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**5.2 Wie unterstützt die Staatsregierung konkret “Careleaver” mit psychischem Unterstützungsbedarf?****5.3. Wie plant die Staatsregierung auf die Erkenntnisse aus der Frage 5.1. zu reagieren?**

Die Fragen Nr. 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der kommunalen Zuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe liegen der Staatsregierung hierüber keine näheren Kenntnisse vor. Insbesondere liegen in der amtlichen Statistik der Erzieherischen Hilfen, Adoptionen, Pflegeschafte, vorläufigen Schutzmaßnahmen und Kindeswohlgefährdungen des Landesamtes für Statistik keine spezifischen Daten zu sogenannten „Careleavern“ vor. Eine Abfrage bei den jeweils zuständigen bayerischen Jugendämtern wäre auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags mit einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand verbunden. Darüberhinausgehend wird darauf verwiesen, dass bei psychisch bedingten Bedarfen der Gesundheitsbereich zur Verfügung steht.

6.1 Welche Berufsgruppen sind derzeit in Bayern maßgeblich in die Begleitung und Unterstützung von „Careleavern“ eingebunden (z.B. Sozialpädagog*innen, Jugendamtsmitarbeitende, freie Träger)?

Die Begleitung und Unterstützung junger Volljähriger im Rahmen der Jugendhilfe erfolgt durch Fachkräfte der Jugendhilfe bei den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe vor Ort. Diese Fachkräfte unterstützen die jungen Volljährigen (Careleaver) in verschiedenen Lebensbereichen und begleiten sie insbesondere beim Übergang in ein selbstbestimmtes Leben – unter anderem durch Hilfeplanung, berufliche Orientierung und psychosoziale Beratung. Im Rahmen der professionellen Begleitung werden bei Bedarf weitere Akteure, z. B. Berufs- und Ausbildungsberater, Ärzte, Schulen etc. in den Hilfeprozess einbezogen. Die eingebundenen Berufsgruppen sind von der individuell gewährten Hilfeleistung abhängig.

6.2 Wie bewertet die Staatsregierung deren personelle Ausstattung, fachliche Qualifikation und strukturelle Zusammenarbeit im Übergangmanagement?

Da die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen werden, ist die Personal- und Fachkräftegewinnung prioritäre Aufgabe der Kommunen und Einrichtungsträger vor Ort (s. o.). Dazu gehört auch die strukturelle Zusammenarbeit mit

anderen Fachbereichen, insbesondere den verantwortlichen Akteuren im Bereich der Arbeitsvermittlung (s. a. die etablierten Jugendberufsagenturen; insofern wird auf die Antwort zu Frage Nr. 1.3 verwiesen). Aber auch mit der Schule und dem Gesundheitsbereich ist eine zwingende Kooperation erforderlich (vgl. § 81 SGB VIII).

Der Staatsregierung liegen aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine näheren Kenntnisse über die jeweilige Personalausstattung vor Ort vor. Zur Unterstützung dieser Aufgabe wurde u. a. das landesweite Projekt „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern – PeB“ unterstützt und initiiert, das als Grundlage für die Personalbemessung und Qualitätsentwicklung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden kann und an dem sich bis dato der weit überwiegende Teil der Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Bayern beteiligt haben.

6.3 Welche konkreten Formen der Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteuren hält die Staatsregierung für zentral, um die Übergänge von “Careleavern” in ein selbstständiges Leben wirksam zu unterstützen?

Die Ausgestaltung der Hilfe ist zentral, um das Ziel der Verselbständigung zu realisieren. Wie in der Antwort zu Frage Nr. 2.3 beschrieben, wird im Hilfeplanverfahren genau festgelegt, welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen notwendig und mit dem jungen Volljährigen bzw. der jungen Volljährigen vereinbart sind. Hinsichtlich der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit im Leistungsspektrum gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII wird auf die Kapitel 6 und 7 der Veröffentlichung „Fachliche Empfehlungen zur Hilfe für junge Volljährige und zur Nachbetreuung gemäß §§ 41 und 41a SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 26. Februar 2025“ verwiesen (Download unter:

https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlung_41_und_41a.pdf).

7.1 Wie bewertet die Bayerische Staatsregierung das Nürnberger Projekt „Powerbank“, das junge Erwachsene beim Übergang aus der Jugendhilfe in ein selbstständiges Leben unterstützt?

7.2 Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus solchen Projekten für eine mögliche landesweite Förderung vergleichbarer Angebote für „Careleaver“ in Bayern?

7.3 Wie bewertet die Staatsregierung den PeerToPeerAnsatz, bei dem „Careleaver“ andere Betroffene beraten (wie z.B. im Projekt „Powerbank“ in Nürnberg)?

Die Fragen Nr. 7.1 bis 7.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen über das Projekt „Powerbank“ keine näheren Erkenntnisse vor. Nach Einbindung des ZBFS-BLJA kann mitgeteilt werden, dass dieses das Projekt „Powerbank“ grundsätzlich positiv bewertet. Das Projekt „Powerbank“ unterstützt junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren gezielt beim Übergang aus der Jugendhilfe in ein eigenständiges Leben. Dabei werden die Careleaver individuell begleitet, erhalten praktische Hilfestellung im Alltag und Unterstützung bei der Wohnungssuche, beim Berufseinstieg sowie im Umgang mit Behörden. Der Peer-to-Peer Ansatz, der auch bei dem Projekt zum Einsatz kommt, ist grundsätzlich eine sehr wertvolle und zielführende Methode. Careleaver, die den Übergang in ein selbstbestimmtes Leben selbst durchlebt haben, können besonders authentische und praxisnahe Unterstützung bieten. Peer-Beratung kann nicht nur die individuelle Resilienz fördern, sondern auch zu einer besseren sozialen Integration beitragen. Sie ist allerdings nur für bestimmte Zielgruppen geeignet. Auch wenn Careleaver wertvolle Erfahrungen haben, fehlt ihnen möglicherweise die notwendige fachliche Qualifikation, um in komplexen oder emotional belastenden Fällen adäquate Beratung zu leisten. In solchen Fällen ist die Beratung durch eine Fachkraft unerlässlich.

8.1 Inwieweit unterstützt die Staatsregierung, dass junge Betroffene "Careleaver" in Bayern eigenverantwortlich Regionalgruppen aufbauen und sich deutschlandweit vernetzen?

8.2 Inwiefern plant die Staatsregierung Modelle wie „Powerbank“ über die Aktionszeiträume der Aktion Mensch und der Rummelsberger Diakonie hinaus zu fördern?

Die Fragen Nr. 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage Nr. 1.3 verwiesen.

8.3 Welche Einflussmöglichkeiten über kommunale und überregionale Gremien haben „Careleaver“? (bitte in der Antwort auch benennen, in welchen Gremien regelmäßig Entscheidungen über "Careleaver" getroffen werden und ob "Careleaver" dort für ihre Gruppe sprechen können)

Careleaver werden grundsätzlich dann in kommunale Entscheidungsprozesse einbezogen, wenn sie – wie andere Interessensvereinigungen – als Gruppe oder Verein organisiert sind und dementsprechend in regionalen Gremien auftreten können. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ist dies insbesondere dann der Fall, wenn Careleaver entweder als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII fungieren und/oder einen selbstorganisierten Zusammenschluss zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII bilden. Unter diesen Voraussetzungen können Careleaver unter anderem regelmäßig in kommunalen Jugendhilfeausschüssen (vgl. § 71 SGB VIII) oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII beteiligt werden. Der Careleaver e. V. strebt derzeit die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Bayern an.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Scharf